

# Sig. Cap. Sanc. Nicol. Fri.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **61 (1967)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was der Generalvikar als sein Siegel beansprucht, ist also nichts anderes als das Propsteisiegel, dessen Bild auf die vor und nach Schneuwly üblichen richterlichen Funktionen des Propstes hinweist. Es dürfte sich daher auf ein von Propst-Generalvikar Duvillard übernommenes Siegel handeln. Ähnlich war ja das Dekanatssiegel des 15. Jhdts. unverändert übernommen worden bis mindestens 1584, als der Dekan vielmehr Official war. Ein eigentliches Vikariatssiegel gab es offenbar unter Schneuwly noch nicht. Das als Propsteisiegel bezeichnete, rechts an der Plica angehängte Siegel ist nichts anderes als das alte Kontrasigill des Kapitels: ein kleines Rundsiegel, im Bild das St. Niklaus-Armreliquiar, also das Kapitelswappen zeigend, mit der Umschrift:

+ SIG. CAP. SANC. NICOL. FRI.

Der Generalvikar und der in der Urkunde als *Prevost et Official en leglise collegiale S. Nicolas* titulierte Thorin hatten also die vorhandenen Kapitelssiegelstempel mit ihren respektiven Ämtern in Verbindung gebracht, obwohl weder die Siegelbilder noch die Umschriften diese Aufteilung rechtfertigten. Thorin hatte nicht nur das alte Dekanatsiegel noch 1584, sondern für sein Testament von 1588 auch das Dekanats-Kontrasigill aus dem Anfang des 16. Jhdts. benützt.

Die Urteile des Ehegerichts befassen sich mit ähnlichen Fällen wie die aus den Jahren 1557–1563 bekannten<sup>1</sup>; die Hauptsache bleiben unerfüllte Eheversprechen. Immerhin ist hervorzuheben, wie oft die tridentinischen Ehedekrete nun zitiert werden, und zwar von den Richtern so gut wie von den Parteien. Das Eheversprechen war vom Einverständnis der Eltern abhängig, sofern eine Partei bei der in Abwesenheit der Eltern geschehenen Verlobung auf diese Bedingung hingewiesen hatte<sup>2</sup>. Lag schon ein früheres Eheversprechen vor, so war das zweite ungültig<sup>3</sup>. Barbli Savariod trat in den Dienst des Hans Molliet, nachdem

<sup>1</sup> P. Rück, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion p. 320–323.

<sup>2</sup> MC II, p. 51 zum 23. November 1594; a. O. p. 81 zum 21. August 1595 wird mit Verweis auf Trient auch die Beeinflussung von außen als Auflösungsgrund angeführt: *Comme le concile mesme de Trente revoque telles promesses faites par contrainte et force.*

<sup>3</sup> MC II, p. 20 zum 13. Mai 1594.

er ihr guten Unterhalt und keine Annäherungsversuche versprochen hatte. Er hat dann doch mit ihr geschlafen und versprochen, sie nicht zu verlassen. Vor Gericht erschien nun eine frühere Dienstmagd und klagte auf Vaterschaft; Hans Molliet habe auch ihr die Ehe versprochen, während seine Frau noch lebte. Dieses erste Versprechen wurde als ungültig erklärt und beide Parteien zu Gefängnis verurteilt. Barbli Savariod muß jedoch ihre Klage unter Beweis stellen. Die Zeugenaussagen sind für sie ungünstig; Hans Molliet wird vom zweiten Eheversprechen befreit, jedoch verurteilt zur Bezahlung einer Abfindung von 100 Pfund an Barbli, von Alimenten für das Kind und von 30 Fl. Buße<sup>1</sup>. Niklaus Bicher hatte der vorbestraften Pernon Marion die Ehe versprochen ohne Wissen um ihre Vorstrafe; deshalb will er sie nun nicht heiraten. Sie kann jedoch ein Attest von Montagny und ein Urteil des Rates vorlegen, wonach sie sogar nach der Tortur im Gefängnis ihre Unschuld beteuert hatte. Bicher wird deshalb zur Ehe mit ihr verurteilt<sup>2</sup>. In der Vaterschaftsklage der Claudia gegen Georges Verna von La Tourde-Trême wurden die Parteien vor das weltliche Gericht verwiesen<sup>3</sup>. In mehreren Sitzungen befaßte sich das Consistorium des Offizials mit dem Fall des Pierre Sudan, welcher der Witwe des Pierre-François de Murith, Marguerite, die Ehe versprochen hatte. In der Sitzung vom 24. November 1593 wurde die Klage der Frau angehört und dem Mann eine Bedenkzeit von acht Tagen gewährt<sup>4</sup>. Am 1. Dezember – nach Verlesung der schriftlichen Antwort des Angeklagten – verlängerte das Gericht die Bedenkzeit um weitere acht Tage. Die Sitzung vom 9. Dezember verlief ergebnislos, weil die Klägerin nicht selbst anwesend war, sich aber durch ihren Bruder vertreten ließ<sup>5</sup>. Ein Urteil kam erst am 15. Dezember nach der Einvernahme des Dekans von Bulle zustande. Pierre Sudan schwor, er habe der Frau die Ehe nicht versprochen, obschon er eigentlich die Absicht gehabt habe, es zu tun. Es sei jedoch erlaubt, seine Meinung zu ändern. Das Gericht entschied: *Daultant que R. (= Ree = Sudan) a denegue les promesses, non pas la volonte, et quil a dict mesmes, quil avait bien heu la volonte, mais quil la changee, et que les intentions et paroles font mariage, les paroles soÿent souvent affact(es)*<sup>6</sup>, *leur defendant de se marier.*

<sup>1</sup> a. O. p. 88/89 und p. 92/93 zum 8. Okt. und 8. Nov. 1595.

<sup>2</sup> a. O. p. 42/43 und p. 50 zum 12. Okt. und 16. Nov. 1594.

<sup>3</sup> a. O. p. 88 zum 2. Okt. 1595.

<sup>4</sup> a. O. p. 1.

<sup>5</sup> a. O. p. 1–2.

<sup>6</sup> *Affactes* im Sinne von vieldeutig, hinterhältig.

Sudan hat sofort gegen das Urteil appelliert, doch ist nicht klar, an wen. Das Ratsmanual enthält keine Nachricht über den Fall.

Noch länger hatte sich das Gericht mit dem Eheversprechen der Rose Maieux an Jean Sudan von Vuadens zu befassen. Er hatte um ihre Hand angehalten, sie erwartete das Einverständnis ihrer Mutter, des Vormunds und der Verwandten, das sie auch bald erhielt. Er gab ihr dann *oures, argent et corals en disant, prens cecy au nom du mariage*, und sie nahm die Geschenke an<sup>1</sup>. Ein Gutachten des Landvogts von Corbières und des Dekans von Bulle war angefordert worden um festzustellen, ob Rose dem Jean Sudan tatsächlich die Ehe versprochen hatte. In der Sitzung vom 25. Februar 1594 warf sie ihm vor, er habe nach dem Versprechen mit einer andern Frau ein unzüchtiges Verhältnis (*fornication*) gehabt. Er bestritt es; ein Verhältnis habe er nicht nach, sondern vor dem Eheversprechen gehabt<sup>2</sup>. Am 1. März bestritt er erneut die Anklage, *dont il crie mercy a dieu et la justice*. Sie beharrt aber darauf, daß er den genauen Zeitpunkt der Verfehlung angebe, ansonsten die Frau unter Eid geprüft werden müsse, wie dies nach dem *Canon* geschehen könne. Er protestiert mit den Worten: *L'honneur dun homme de bien ne se doit pas mettre en la main dune putain*. Wegen Unvereinbarkeit der Standpunkte wird das Urteil bis nach Ostern verschoben<sup>3</sup>. Erst am 18. Mai 1594 kam es zustande, nachdem Sudan die trotz der Beweise andauernde Obstination der Rose satt bekam und auf sie verzichtete. Das Gericht trennt die beiden – *puisque ambes parties sont de cest opinion* – und verurteilt Rose Maieux zur Bezahlung von 30 Ecus bis St. Johann<sup>4</sup>. Das Gericht hatte sich nicht nur mit vorehelichen, sondern auch mit ehelichen Schwierigkeiten zu befassen. Mißhandlung der Ehefrau wurde gebüßt<sup>5</sup>. Die Ehepartner sind verpflichtet, beisammen zu wohnen und, falls ein Teil es wünscht, getrennt von den Schwiegereltern<sup>6</sup>. Trotz Intervention des Pfarrers von Pont-la-Ville werden Trini Liasson und Benedikt Jovinet *zbeth und ztisch separiert*, weil sie ein außereheliches Kind zur Welt brachte<sup>7</sup>. Ähnlich ging es dem Mauri Abergie, der die ehemalige Dienst-

<sup>1</sup> MC II, p. 3 zum 16. Febr. 1594.

<sup>2</sup> a. O. p. 4.

<sup>3</sup> a. O. p. 5 und p. 11.

<sup>4</sup> a. O. p. 21.

<sup>5</sup> a. O. p. 21/22 zum 18. Mai 1594.

<sup>6</sup> a. O. p. 19 zum 11. Mai 1594; a. O. p. 84 zum 6. Sept. 1595: Hier wird auf ein Urteil des frühern *Officials Erhart* (= Thorin) verwiesen.

<sup>7</sup> a. O. p. 68 zum 26. April 1595.

magd des Freiburger Spitalpriesters Robert de Focauld geheiratet hatte. Drei Monate nach der Heirat bekam sie ein Kind. Da in diesen Fall ein Priester verwickelt war, der dem Mauri seine Magd empfohlen und die Verlobung bezahlt hatte, wurde das Urteil vom Generalvikar gesprochen; der Official hatte nur einzugreifen für den Fall, daß Mauri seine Frau verstoßen wollte. Dem Priester wurde geraten, sich so bald wie möglich außer Landes zu begeben<sup>1</sup>. Jacques Michiel war vor 14 Jahren in den Krieg gezogen und hatte seine Frau zurückgelassen. Zwei Kriegskameraden halten seinen Tod für sehr wahrscheinlich, da sie nach der Heimkehr nie mehr von ihm hörten. Die Frau lebte inzwischen mit einem andern Mann, hatte von ihm ein Kind und erwartete ein zweites. Die beiden möchten nun heiraten. Das Gericht entscheidet auf Ablehnung des Begehrens, weil es nach kanonischem Recht und besonders nach den *Constitutions de leveche de Lausanne* keine Verjährung gebe für diesen Fall, sondern einzig die Gewißheit über den Tod des Gatten zähle. Ihr Eheversprechen ist also ungültig, ihre Cohabitation verboten. Wegen Wohlverhaltens wird ihnen die verdiente Strafe erlassen<sup>2</sup>.

Das Ehegericht hatte sich oft mit Mischehen und Entscheiden von protestantischen Chorgerichten auseinanderzusetzen. Maurice Seigneux und seine Frau Louise hatten erst nach Abschluß der Ehe bemerkt, daß sie im 3. Grad verwandt waren. Sie haben eine Dispens von Rom bei sich, die angenommen wird, weil die Parteien drohen, sonst zu einer andern Religion überzutreten. Zur Strafe müssen sie jedoch vom 5. Dezember 1595 bis Neujahr 1596 an allen Sonntagen mit einer brennenden Kerze vor dem Portal ihrer Kirche stehen und von Weihnachten bis Dreikönigen an allen Festtagen während des Offertoriums mit ausgespannten Armen in der Mitte der Kirche fünf Pater und Ave beten und dann bis Ostern an allen Freitagen bei Wasser und Brot fasten und endlich zu den Jesuiten beichten gehen<sup>3</sup>. Anton Buchs, der Landweibel von Jaun, möchte eine Frau heiraten, die von ihrem jetzt wieder verheirateten Mann im Bernbiet geschieden wurde. Er weist dabei eine Empfehlung des Abtes von Einsiedeln vor und ein Attest, nach dem er *a peccatis* und die Frau, die zum katholischen Glauben übertrat, *ab haeresi* absolviert waren. Der Landvogt von Jaun und andere unterstützen sein Begehren. Da sie dem Protestantismus nur abschwört, wenn sie ihn

<sup>1</sup> a. O. p. 17–18.

<sup>2</sup> a. O. p. 35 zum 6. Juli 1594.

<sup>3</sup> a. O. p. 96/97.

heiraten darf, bittet er um Gewährung der Ehe, ansonst er sich gezwungen sehe, an den Papst zu appellieren. Das Gericht entscheidet: Nachdem aus manchen Stellen der hl. Schrift hervorgeht, daß die Ehe bis zum Tod des Ehegatten unauflösbar ist, nachdem die katholische Kirche solche Ehenie duldet und der Papst sicher keine Dispens erteilen würde, und, *wo ers thäte wurde er die ehescheidung der secten bestätigen, darzu dz sollichs wider die billigkeit ist, so könne man dasselbig für khein ehe achten, sonders solle sich genannter Buchs dessen endzügen und sind die verheissung zwüschen inen nit gültig erkhenet, deshalben blýbt sj im band der ehe mit irem ersten man. Er aber mag sich anderswo versächen*<sup>1</sup>. Am 25. Mai 1594 trat Clauda Hentzo von Cressier-sur-Morat vor den Offizial, um sich von dem Versprechen lösen zu lassen, das sie dem Jakob Gendre einmal im Weinberg gemacht hatte, indem sie von ihm Geld und Schlüssel annahm und auch mit ihm trank. Er beharrte auf ihrem Versprechen und fügte bei, nicht er sei ihr, sondern sie sei ihm nachgelaufen. Sie jedoch, *voyant la disparite et de la religion et des personnes*, bringt eine Reihe von Behauptungen vor, die dazu dienen sollen, sie von ihm zu befreien. Offenbar hatte schon das protestantische Murtener Chorgericht ein Urteil gefällt, das hier angezogen wird: *Surquoy jüst leve la sentence de Morat, laquelle separe les parties par vertu des status de Berne, que les parties ne ont eage de 20 ans, et quil a fait sans le vouloir des parens*. Das Gericht entschied also, daß ihr Versprechen gelöst werden solle, weil das bei der Taufe abgegebene erste Versprechen, immer in der katholischen Kirche zu bleiben, mehr bedeute als das einem Mann Versprochene. Dagegen wird sie zur Bestreitung sämtlicher Kosten verurteilt und, da sie ihn um des Glaubens willen nicht annimmt, darf sie auch nie wieder in dieser (protestantischen) Religion heiraten<sup>2</sup>.

Das Gericht des Generalvikars war zuständig für alle Fälle, in die Priester und Kleriker in irgend einer Form verwickelt waren, ausgenommen die dem Rat schon bei der Gründung des Propsteigerichts von 1563 vorbehaltenen Malefizsachen. Die Jurisdiktion des Generalvikars ist von seiner Verwaltungstätigkeit zu trennen; hier stellte er Dimissorien aus, verlieh Pfründen und setzte Pfarrer in ihre Ämter ein, gab Empfehlungen, bat einen auswärtigen Bischof um Chrisma<sup>3</sup>, korrespondierte mit andern Würdenträgern etwa in Solothurn um die Abgrenzung der

<sup>1</sup> a. O. p. 47 und p. 50 zum 9. und 23. November 1594.

<sup>2</sup> a. O. p. 25.

<sup>3</sup> MC I, p. 233 zum 20. März 1591 an den Bischof von Basel.



Kompetenzen <sup>1</sup> usw. Als geistlicher Richter dagegen hat er sich mit allen Disziplinarfällen von Klerikern zu befassen, mit Streit zwischen Pfarrer und Vikar, zwischen Pfarrer und Pfarrkindern, zwischen weltlichen Behörden und der Geistlichkeit, dann mit schuldrechtlichen Forderungen von oder an Priester, mit Auseinandersetzungen um Pfründen und kirchliche Rechtstitel und immer wieder mit dem Konkubinat der Priester, dessen Verbreitung auch 30 Jahre nach dem Tridentinum noch sehr groß war. Aus den zahlreichen Fällen seien hier nur einige wenige aufgezeigt: Pierre Pittet, der Pfarrer von Ecuwillens, hat entgegen dem Befehl des Generalvikars seine Konkubine nicht entlassen <sup>2</sup>. Der Pfarrer von Bulle wird im selben Jahr 1589 wegen Konkubinats abgesetzt und eingesperrt; in seinem Fall ist zudem Magie im Spiel <sup>3</sup>. Der Pfarrer von Villars-sur-Glâne wird wegen einer verdächtigen Magd angeklagt <sup>4</sup>. Nach der Klage gegen den Pfarrer von Charmey wegen Konkubinats wird eine *canonica inquisitio* angeordnet <sup>5</sup>. Am 25. Mai 1590 hat der Generalvikar den Geschworenen Philippe Morel von Pont beauftragt, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob Pfarrer Pierre Favre von Estavayer-le-Gibloux noch immer im Konkubinat lebe <sup>6</sup>. In derselben Sitzung vom 3. Juli 1590 werden Pfarrer Nicolaus Vialis von Villaraboud wegen Konkubinats und Pfarrer Franz Müller von Rechthalten wegen Wirtshausbesuchs verurteilt <sup>7</sup>. Am 24. Mai 1594 gesteht der Pfarrer von Jaun, eine Konkubine gehabt und zudem das Kind des Pfarrers von Villarvolard getauft zu haben; beide werden eingesperrt <sup>8</sup>. Jean Nicolet, Pfarrer von Courtion, lebte zusammen mit Bläso Reinaud von Münchenwiler. Er war schon fünf Mal wegen Konkubinats bestraft worden und hat diese Frau schon zweimal geschwängert <sup>9</sup>. Der Pfarrer von St. Martin-de-Vaud war wegen angeblichen Konkubinats eingekerkert und der von der Synode promulgierten Strafe unterworfen worden; er hat 14 Tage Zeit für den Nachweis, daß er zu Unrecht von seinen Nachbarn angeklagt war und die Frau wirklich nur seine Dienstmagd

<sup>1</sup> a. O. p. 234.

<sup>2</sup> a. O. p. 3 (1589).

<sup>3</sup> a. O. p. 4 zum 11. Juli 1589.

<sup>4</sup> a. O. p. 12 zum 1. August 1589.

<sup>5</sup> a. O. p. 44/45 zum 8. Mai 1590.

<sup>6</sup> a. O. p. 45.

<sup>7</sup> a. O. p. 53–54.

<sup>8</sup> MC II, p. 25.

<sup>9</sup> a. O. p. 26/27 zum 25. Mai 1594.

war <sup>1</sup>. Der wegen Konkubinats eingesperrte Pfarrer Claude Bochier von Cressier ist nach Aussagen seiner Pfarrkinder zu Unrecht bestraft worden, da er sein Amt zur allgemeinen Zufriedenheit versehe, seine Konkubine weggeschickt und sie nur während einiger Tage für die Ernte wieder eingestellt habe <sup>2</sup>. Der 1592 als Mitglied des Chorgerichts bezeugte Priester Pierre Dumoulin (Petrus a Molendino) wird am 15. November 1594 angeklagt, weil er sich zu oft im Frauenkloster Maigrauge oder außerhalb Freiburgs aufhielt <sup>3</sup>. Selbst der spätere Generalvikar und Franziskanerprovinzial Jean Michel entging nicht Verdächtigungen, nach welchen er zur Unzeit das Schlosserhaus an der Murtengasse betrat. Die vorgeladene Zeuginnen bezweifeln zwar, daß jemand mit unguuten Absichten in des Schlossers Haus war. Eine Frau sei eines Tages zu ihnen gekommen und habe sie gebeten, mit ihr zu gehen. Da glaubten sie dann eben, in der Nacht den Provinzial – nachdem er sich mit Hochw. Jakob Corpataux gestritten – von hinten durch den Garten in Schlossers Haus gehen zu sehen. Und wenn er's nicht war, dann war's sein Geist. Als man den Vorfall dem Provinzial erzählte, habe er gesagt, daß alle, die so von ihm sprächen, Huren seien. Das habe jene Frau nicht ertragen und sie sei mit ihnen – den beiden Zeuginnen – zum Venner gegangen <sup>4</sup>. Der Fall beweist, daß der Generalvikar sich gerade in Sachen Konkubinats oft mit offensichtlichem Klatsch zu befassen hatte. Einer der häufigsten Disziplinarfälle war die Trunkenheit und der unerlaubte Wirtshausbesuch der Geistlichen. Deswegen wurde zum Beispiel der Pfarrer von Dompierre eingesperrt <sup>5</sup>. Aus der Trunksucht erwachsen öffentlicher Streit und Schmähreden gegen Priester und weltliche Behörden. So mußte der Generalvikar Pfarrer Jean Palléon von Montbrelloz wegen Schmähungen und Ungehorsam gegenüber den weltlichen Behörden von Estavayer bestrafen <sup>6</sup>. Jakob Morina klagte am 6. Mai 1594 gegen den Liebfrauenpriester Jean Fornier. Er hatte mit Kollegen in der Zunftstube der Steinhauer getrunken, als der genannte Kaplan eintrat, *den sterbenden gespottet, wüest gemacht und sz maul wyt uffgethan*. Einer von ihnen, der Schmied Bonin, habe ihm daraufhin *ein halb glas wjns ins mul geworffen*. Der Kaplan drohte dem Schmied, ihn beim Propst

<sup>1</sup> a. O. p. 35 zum 19. Juli 1594.

<sup>2</sup> a. O. p. 43/44 zum 25. und 29. Oktober 1594.

<sup>3</sup> a. O. p. 47.

<sup>4</sup> a. O. p. 48 zum 16. November 1594.

<sup>5</sup> a. O. p. 40 zum 4. Okt. 1594, ebenso der Pfarrer von Corbières, a. O. p. 58 zum 14. Februar 1595.

<sup>6</sup> MC I, p. 36–37 zum 13. März 1590.



zu verklagen – d. h. beim Generalvikar, obschon Schneuwly damals nicht mehr Propst war –, worauf Bonin die Hand gegen ihn erhob. Morina wußte nicht mehr, ob Bonin den Kaplan am Kinn traf. Dieser habe gegen Bonin das Messer gezückt, sei aber am Stich verhindert worden. Jean Fornier wurde zu Gefängnis verurteilt, nachdem der Wirt selbst ausgesagt hatte, wie der Kaplan damals bei einem Gespräch über einen Sterbenden sich einmischte und von einem Barfüßer erzählte, *der 3 tag in zügen gsÿn sÿe, und derselbig (Fornier) thute alle zÿt dz mul uff unnd zeigts mit der that, so wüest unnd so lang, dz es die gsellschaft verdriest*. Derselbe Kaplan Jean Fornier ist später auch wegen Konkubinats und Mithilfe an einem Diebstahl verurteilt worden<sup>1</sup>. Auch der oben erwähnte, wegen Konkubinats bestrafte frühere Pfarrer von Villaraboud, Niklaus Vialis, hatte sehr oft mit dem Gericht zu schaffen. Der Abt von Hauterive klagte gegen ihn wegen Schmähungen. Er soll das Kloster beschimpft und gesagt haben, alle Mönche seien Wucherer, Hurer und Säufer und der Pfarrer Ludwig Duvillard sei halb Mönch, halb etwas anderes; zudem habe er ihm (Vialis) Stroh gestohlen. Er gäbe keinen *Pfifferlin* darum, wenn 50 Äbte hier wären; sie stählen den andern Priestern alles, was zu nehmen sei und fürchteten sich, vor den Generalvikar zu treten. Auch Claude Overney von Lentigny, der einmal für Vialis gearbeitet hatte und von ihm dafür *3 crons parpilioles*<sup>2</sup> erhielt, klagte gegen den Priester, weil er damals gesagt habe, die Münzen seien als Geld soviel wert wie Overney als Mensch, *taquin quil estoit et mechant homme*. Vialis habe ihn auch einen Mörder genannt. Darauf entgegnete der Priester, er habe all das nicht böse gemeint – Overney habe übrigens sein Pferd geschlagen –, und für die Klagen des Abtes erbat er sich acht Tage Bedenkzeit. Es wurden ihm aber nur drei Tage gewährt. Am 15. Juni 1595 trat das Gericht wieder zusammen. Vialis beharrte auf seinen Anklagen gegen Hauterive; er habe selbst um Mitternacht einen betrunkenen Mönch gesehen, auch werde das Officium schlecht versehen. Im übrigen leugnet er die Schmähungen. Nach einer nochmaligen Sitzung am 20. Juni wird Vialis dazu verurteilt, kniefällig vor Abt und Konvent um Gnade zu bitten und Pfarrer Duvillard zu versichern, er wisse nur Liebes und Gutes über ihn. Er hat die Kosten für die Zeugen zu bezahlen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> MC II, p. 18 und p. 23/24 zum 6. und 24. Mai 1594; a. O. p. 38 und p. 41 zum 20. Sept. und 4. Okt. 1594.

<sup>2</sup> *Parpaillole* (vom ital. *parpagliola*) ist eine minderwertige mailändische, besonders aber savoyische Münze, *Parpailot* ein Schimpfname für Hugenotten.

<sup>3</sup> MC II, p. 73, 75–76.

Schuldrechtliche Klagen gegen Priester von Laien und umgekehrt kommen sicher in jeder zweiten Sitzung des Gerichts zur Sprache<sup>1</sup>. Der Pfarrer von Marly stritt sich mit den Pfarrkindern von Giffers um die Einnahmen der Kapelle von St. Sylvester, die nach Aussage des Pfarrers zu seinen Ungunsten verkleinert wurden<sup>2</sup>. Der Pfarrer von Chandon erreicht es, daß die Pfarrkinder ihm den Preis für Neubauten bezahlen müssen<sup>3</sup>. Die Pfarrkinder von Morlens verklagen ihren Pfarrer wegen Verlust von Kultgegenständen<sup>4</sup>. Die Leute von Grandvillard klagen gegen die von Lessoc, weil diese nicht bereit sind, die Kosten für den Friedhof der neuen Kirche von Grandvillard tragen zu helfen, wo nur ein Teil der Toten von Lessoc bestattet wird. Das Gericht entscheidet, daß die von Lessoc nach altem Herkommen nur für den Friedhof, nicht aber für die neue Kirche bezahlen müssen<sup>5</sup>. Bei der Klage des Kapitels von St. Niklaus gegen den Liebfrauenklerus, die Barfüsser und Augustiner wegen der Verteilung der Kerzen bei Begräbnissen ist Generalvikar Schneuwly in den Ausstand getreten, weil er selbst dem Kapitel angehörte; er legte den Parteien nahe, entweder Schiedsrichter zu suchen oder einen (weltlichen) Richter anzurufen<sup>6</sup>. Als sich die Familien Krummenstoll und Techtermann um die Rechte am Chorgestühl der Augustinerkirche stritten, mußte auch der Generalvikar das Urteil fällen<sup>7</sup>. Zum Schluß sei noch ein Urteil zitiert gegen den oft genannten Pfarrer Claude Duvillard von Wünnewil. Sieben Männer aus diesem nahe der bernischen Grenze gelegenen Dorf traten am 12. Dezember 1595 vor den Generalvikar und sagten von Duvillard: *Mit jedem hat er ein span ghept, uffen canzel anstat der usslegung des Evangeliums mit andern sachen fürkompt und mitt in balget*<sup>8</sup>. Es ist doch bezeichnend, daß die Forderung nach der Auslegung des Evangeliums von Leuten aus einer Gegend erhoben wurde, deren Verbleiben in der katholischen Kirche während langen Jahrzehnten ungewiß war. Zugleich erkennen wir daran, wie schwer die Stellung des Freiburger Generalvikars war, wenn er ein Gebiet reformieren wollte, das vom neuen Glauben rundherum umschlossen war, und einen Klerus, der nur sehr wenig von den alten Gewohnheiten abging.

<sup>1</sup> a. O. p. 16 zum 5. Mai, p. 23 zum 24. Mai 1594 etc.

<sup>2</sup> a. O. p. 35/36 zum 19. und 26. Juli 1594.

<sup>3</sup> a. O. p. 43 zum 25. Oktober 1594.

<sup>4</sup> a. O. p. 45 zum 8. November 1594.

<sup>5</sup> a. O. p. 69 zum 10. Mai 1595.

<sup>6</sup> a. O. p. 58 und p. 61 zum 11. und 22. Februar 1595.

<sup>7</sup> MC I, p. 196/97 zum 6. August 1594, Text des Urteils p. 276–279.

<sup>8</sup> MC II, p. 96.